

Antrag

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Stephan Gamm, Birgit Stöver,
Thomas Kreuzmann, Karl-Heinz Warnholz (CDU) und Fraktion**

Betr.: Anwohner von Windkraftanlagen besser vor Lärm- und Lichtbelästigung schützen

Der Betrieb von Windkraftanlagen ist ein unverzichtbarer Beitrag zur Energiewende in Deutschland. Gleichwohl belastet und stört der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) die Anwohner in ihren Wohn- und Arbeitsstättennutzungen. Hierzu gehören insbesondere Lärmbelästigungen und Verschattungen durch sich bewegende Bauteile (Flügel). Der periodische Wechsel von Licht und Schatten auf ein Nachbargrundstück, verursacht durch den Rotor, stellt eine erhebliche Belästigung dar, da die natürlichen Lichtverhältnisse permanent verändert werden. Zudem wird das Orts- und Landschaftsbild infolge der WEA-Höhe verändert. Anders als in Flächenstaaten oder im Küstenvorfeld der Meere tritt aufgrund der höheren Verdichtung in Hamburg der Konflikt schneller zutage. Die in Hamburg reduzierten Mindestabstandsflächen verschärfen die Kontroverse.

Neben den genannten Beeinträchtigungen wird die permanente Nachtbefeuerng von Windkraftanlagen von Anwohnern teilweise als störend empfunden. Windenergieanlagen müssen zwar nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ab einer Gesamthöhe von 100 Metern durch Warnlichter als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden, um die Sicherheit für den Luftverkehr zu gewährleisten. Fraglich ist aber, ob die Befeuerng nachts dauerhaft durch rot blinkende und leuchtende Lampen erfolgen muss. Zumal die nächtliche Lichtbelastung mit einer bedarfsgerechten Befeuerng von Windkraftanlagen um bis zu 95 Prozent verringert werden könnte. Dabei wird die Befeuerng der Windenergieanlagen erst dann aktiviert, wenn tatsächlich ein Flugobjekt einen Mindestabstand unterschreitet. Da dies selten und allenfalls kurzzeitig auftritt, bleiben die Anlagen nachts überwiegend dunkel. Die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen (Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, BR.-Drs. 241/15 vom 20.5.2015) für eine bedarfsgerechte Befeuerng von WEA werden voraussichtlich in Kürze vorliegen. Demnach darf die Befeuerng ausgeschaltet bleiben, solange kein Flugzeug näher als vier Kilometer an den Windpark herankommt. In weiser Voraussicht behielt sich die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt bereits in ihrer Genehmigung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 11.9.2014 zur Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen zugunsten der NET Windenergie GmbH vor, „die Nachrüstung der Befeuerng der Windkraftanlagen mit einer Technik (...), die zu weniger Lichtemissionen führt z.B. mit Transpondertechnik, im Rahmen einer § 17 BImSchG Anordnung zu fordern, wenn diese Technik Stand der Technik ist und die Technik von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle anerkannt wird, und wenn die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde ergeben hat, dass diese Forderung verhältnismäßig ist.“ Dem Vorbehalt entsprechend kann die Freie und Hansestadt Hamburg die Nachrüstung fordern. In Anlehnung an den vorbildlichen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Mecklenburg-Vorpommerns vom 17.6.2015 (Drs. 6/4089) für ein „Landesweites Konzept zur bedarfsgerechten Befeuerng von Windparks erarbeiten“ möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. ein Konzept für ein landesweites System zur bedarfsgerechten Nachtbefeuernng für Windenergieanlagen zu entwickeln.
2. dafür zu sorgen, dass sämtliche bereits errichteten beziehungsweise in Planung beziehungsweise Genehmigung befindlichen über 100 Meter hohen Anlagen mit Passivradar analog zum Windpark Dirkshof, Reußenköge im Sinne des Hinweises gemäß 11.3.16 (S. 14) des Genehmigungsbescheides der BSU zugunsten der NET Windenergie GmbH vom 11.9.2014 um- beziehungsweise ausgerüstet werden.
3. sich dafür einzusetzen, dass die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung für Neuanlagen bundesweit eingeführt wird.